

Intelligenz = Blatt

zur Laibacher Zeitung

Nr. 82.

Samstag den 9. Juli

1842

Amtliche Verlautbarungen.

3. 1031. (3) Nr. 6539/1289

Concurs-Ausschreibung.

Bei dem k. k. Verzehrungssteuer-Volltantenamte zu Luggau in Kärnten ist die proviso-riſche Volltantenſtelle, mit dem Gehalte von Dreihundert Gulden C. M., dem Genuſſe der freien Wohnung, und der Verbindlichkeit zur Leiſtung einer Caution im Gehaltsbetrage in C. M., in Erledigung gekommen, zu deren Wiederbeſetzung der Concurs bis 1. August 1842 eröffnet wird. — Die Bewerber um dieſen Dienſtpoſten haben ihre gehörig belegten Geſuche, worin ſich über die biſherige Dienſtleiſtung, über die erworbenen Gefälls- und Rechnungskenntniſſe, über die Fähigkeit zur vorſchriftmäßigen Leiſtung der Dienſtcaution auszuweiſen iſt, im Wege ihrer vorgeſetzten Behörden innerhalb des Concurs-Termines an die k. k. Cameralbezirks-Verwaltung in Klagenfurt zu überreichen, und darin zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade ſie mit einem Gefällsbeamten im Bereiche dieſer vereinten Cameralgefälls-Verwaltung verwandt oder verſchwägert ſind. — Von der k. k. ſteyermärkiſch-illyriſch-vereinten Cameralgefälls-Verwaltung. — Gräß am 24. Juni 1842.

3. 1020. (3) Nr. 1580.

Kundmachung

wegen Wiederbeſetzung der k. k. Poſtmeiſterſtelle in Treſſen. — Zur Wiederbeſetzung der k. k. Poſtmeiſterſtelle zu Treſſen im Neustädter Kreiſe des Herzogthums Krain wird der Concurs mit dem Beiſatze auſgeſchrieben, daß die Bewerber um dieſen Dienſtpoſten die gehörig belegten Geſuche im vorgeſchriebenen Wege längſtens bis zum 10. August 1842 bei der k. k. illyriſchen Oberpoſtverwaltung einzubringen, und ſich über die Kenntniß der deutſchen und krainiſchen Sprache, dann unter gleichzeitiger Vorlage ihres Lauffcheines auch noch über die Eigenheit für den Poſtdienſt, über ihren biſherigen Aufenthalt, Moralität

und endlich über den Beſitz eines hinreichenden Vermögens mit ortsbürgerlichen, vom k. k. Kreisamte beſtätigten Zeugniſſen auszuweiſen haben. — Die Bezüge des k. k. Poſtmeiſters in Treſſen, welcher den gewöhnlichen Dienſtvertrag abzuschließen hat, werden in Folge hohen Hofkammerdecrets vom 8. Juni 1842, Zahl 23149, in einer Fahrbeſtallung von 200 fl., dann dem Amtspauſchale von jährlichen 25 fl., und in den geſetzlichen Rittgebühren beſtehen, wogegen der neu eintretende k. k. Poſtmeiſter eine Caution von 200 fl. C. M. entweder bar, oder mittelſt Sicherſtellung auf Hypotheken zu leiſten, und wenigſtens ſechs vollkommen dienſtaugliche Pferde mit den nöthigen Stallrequisiten, dann zwei gedeckte und eine offene Kalleſche, endlich einen kleinen Wagen zur Verführung der Staffetten nebst der nothwendigen Anzahl von Poſtillonon zu halten hat. — Uibrigens können die näheren Bedingungen des dieſfälligen Dienſtvertrags von den Bewerbern bei dieſer k. k. Oberpoſtverwaltung in den gewöhnlichen Amtſtunden eingesehen werden. — Von der k. k. illyr. Oberpoſtverwaltung Laibach am 1. Juli 1842.

Vermiſchte Verlautbarungen.

3. 1034. (2) Nr. 1240.

Edict.

Vom k. k. Bezirksgerichte Gurkfeld wird hie-mit bekannt gemacht: Man habe über Anſuchen des Sebastian Friß von Hafelbach, als Bevoll-mächtigter des Georg Komp von Köſſen, wider Martin Kucher von Großmraſchau, wegen auß dem wirthſchaftsämlichen Vergleiche ddo. 2. Febr. 1840, 3. 30, ſchuldiger 300 fl. c. s. e., die executive Feilbietung der, dieſem gehörigen, der Herrſchafts Thurnamhart ſub Rect. Nr. 216/2 und Dom. Nr. 5 dienſtbaren, gerichtlich auf 49 fl. geſchätzten Viertelhuben, ſo wie der beiden, eben dahin ſub Berg-Nr. 340 et 356 dienſtbaren, auf 35 fl. geſchätzten Weingärten in Merſchkiwerch bewidiger, und hiezu drei Feilbietungsſtagungen, die erſte auf den 23. Juli d. J., die zweite auf den 23. August d. J. und die dritte auf den 23. September d. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr im Orte Graf-

fannt gemacht, daß der Tabak- und Stämpel-
hauptverlag zu Roveredo im Trientiner Came-
ral-Bezirk in Erledigung gekommen ist. — Ehe
zur Ausschreibung dieses Verlages im Wege der
freien Concurrenz geschritten wird, werden
sämmliche, nach dem frühern Systeme mittelst
Concession bestellte Tabak- und Stämpelverle-
ger, welche diesen erledigten Hauptverlag im
Uebersetzungswege zu erhalten wünschen, in Ge-
mäßheit des hohen Hofkammerdecretes vom 17.
December 1839, Z. 53602, mit der gegenwär-
tigen Kundmachung aufgefordert, ihre diesfälligen
Gesuche, in welchen die Bedingungen und
und Percente, unter denen sie die Uebersetzung
ansuchen, längstens bis 15. Juli 1842 im ge-
seßlichen Wege hierorts einzubringen. — Es
wird jedoch nur auf solche Bewerbungen Rück-
sicht genommen werden, wodurch dem Aera-
ren kein Opfer auferlegt wird. — Der Hauptver-
lag in Roveredo ist zur Materialfassung an das
k. k. Tabak- und Stämpelverschleißmagazin zu
Trient, wohin $3\frac{3}{4}$ Meilen Kaiserstraße zu be-
fahren sind, und zur Geldabfuhr an die k. k.
Cameral-Bezirks-Casse in Trient angewiesen,
ihm selbst sind aber der Unterverleger zu Ala und
58 Trafikanten zur Materialfassung zugetheilt.
Nach dem Verschleißergebnisse des Zeitraumes
vom 1. November 1839 bis Ende October 1841
wurden bei diesem Hauptverlage im Durchschnitt
jährlich 225,854 Pfd. Tabak, im Geldwerthe von
147,232 fl. 36 kr., und Stämpelpapier im Geld-
werthe von 11151 fl. 40 kr. verschliffen, und im
Falle man von der gestatteten Creditirung des
Tabakmaterials und des Stämpelpapiers Ge-
brauch machen will, ist hiermit die Pflicht zur
Cautionleistung im Betrage von 6000 fl. für
das Tabakmaterial und Geschirr, und von 2000 fl.
für das Stämpelpapier verbunden. — Der be-
merkte Materialverschleiß gewährt, laut des
hierüber verfaßten Ergebnisausweises, welcher
samt den ihm zum Grunde liegenden Verlags-
auslagen, bei der k. k. Bezirks-Verwaltung in
Trient, und bei der hierortigen Registratur im
Amtsgebäude der k. k. Cameralgesällen-Ver-
waltung eingesehen werden kann, mit dem Ge-
nuße einer Provision vom $2\frac{3}{4}\%$ von Tabak,
und 4% vom Stämpelpapier-Verschleiß, einen
Brutto-Nutzen von 4894 fl. $57\frac{3}{4}$ kr., und nach
Abschlag der auf 3587 fl. $34\frac{1}{4}$ kr. angeschla-
genen Auslagen einen reinen jährlichen Gewinn
von 1307 fl. $23\frac{1}{4}$ kr. — Mit dem Genuße von
 $2\frac{1}{2}\%$ vom Tabak und 4% vom Stämpelpapier-
verschleiß werde der reine jährliche Nutzen 939
fl. $18\frac{3}{4}$ kr. betragen, welcher übrigens durch Zu-

oder Abnahme des Verschleißes, oder Ersparung
der angenommenen Regiekosten zc. vermehrt oder
vermindert werden kann. — Uebrigens können
nur solche Bewerber berücksichtigt werden, welche
sich gleichzeitig über die vollkommene Kenntniß
der italienischen Sprache durch legale Zeugnisse
ausweisen. — Innsbruck am 10. Juni 1842.

Z. 1025. (3) Nr. 532.
Getreid- und Holzverkauf am 14. Juli
1842 in Sittich.

Mit der Verordnung der löbl. k. k. Ca-
meral-Bezirks-Verwaltung in Neustadt vom
16. Juni 1842, Z. 6878, ist der Verkauf
der, zur Herrschaft Sittich gehörigen Getreid-
und Holzvorräthe, und zwar vom Erstem 385
Mehen $24\frac{1}{16}$ Maß Haber, 12 Mehen $19\frac{1}{16}$
Maß Korn und 3 Mehen $4\frac{8}{16}$ Maß Hirse;
vom Letztern aber 64 Klafter Buchen-Brenn-
holz von 30zölliger Scheitelänge, mittelst der
öffentlichen Versteigerung bewilliget worden. —
Zu diesem Behufe werden die Kauflustigen
hiemit erinnert, daß diese Getreid- und Holz-
licitation am 14. Juli l. J. Vormittags von
9 bis 12 Uhr in der herrschaftlichen Amtskanz-
lei zu Sittich werde abgehalten werden; wobei
noch bemerkt wird, daß man das Getreide und
Holz auch in kleineren Parthien gegen sogleiche
Bezahlung hintangeben werde. — k. k. Ver-
waltungsamt Sittich am 20. Juni 1842.

Z. 1022. (3) Nr. 876/127.
Öffentliche Prüfung der Privatschüler.

Von der hiesigen k. k. Oberaufsicht der
deutschen Schulen wird hiemit bekannt ge-
macht, daß die öffentliche Prüfung für jene
Schüler, welche häuslichen Unterricht erhalten
haben, am 1. August in der Art ihren An-
fang nehmen werde, daß an diesem Tage Vor-
mittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmit-
tags von 2 bis 6 Uhr mit den Schülern al-
ler Classen die schriftliche, die darauf folgen-
den Tage aber in eben denselben Tagesstunden
die mündliche Prüfung vorgenommen werden
wird. — Die Anmeldung dieser Privatschüler hat
am 31. Juli Vormittags zwischen 10 und 12
Uhr bei dem Diöcesan-Schulenaufsicht zu
geschehen, wobei die Standestabelle einzurech-
ten, die Schulzeugnisse über schon früher be-
standene Prüfungen, wie auch die Lehrfähig-
keits-Zeugnisse ihrer Privatlehrer vorzuweisen,
und die gewöhnlichen Prüfungs-Honorare zu
entrichten seyn werden. — k. k. Schulenauf-
sicht Laibach am 2. Juli 1842.

diesem Gerichte eingesehen und in Abschrift erhoben werden.

R. K. ver. Bezirksgericht Egg ob Podpetsch und Kreutberg am 31. Mai 1842.

Z. 1030. (2)

Nr. 106.

E d i c t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte zu Neumarkt wird bekannt gemacht: Es habe Margareth Kaufschisch von Oberdupplach, um Einberufung und sohinige Todeserklärung ihres über 30 Jahre unwissend wo befindlichen Verwandten Lorenz Vergant gebeten. Indem man hierüber dem Lorenz Vergant den Herrn Johann Pogatschnig von Neumarkt als Curator aufgestellt hat, so wird derselbe hiemit mit dem Beisatze einberufen, binnen Einem Jahre sowenig zu erscheinen und dieses Gerichte oder den Curator von seinem Leben in die Kenntniß zu setzen, als sonst derselbe, auf neuerliches Ansuchen der Interessenten, für todt erklärt und das Vermögen den sich legitimirenden Erben eingewantwortet werden würde.

R. K. Bezirksgericht Neumarkt am 29. Jänner 1842.

Z. 1036. (2)

Wein - Licitation.

Bei der Herrschaft Savenstein in Unterkrain werden am 20. Juli 1842 nachstehende Weine licitando verkauft werden, als:

500	österreichische	Gimer	vom Jahre	1839
500	detto	detto	detto	1840
500	detto	detto	detto	1841

Wozu die Kauflustigen eingeladen werden.
Herrschaft Savenstein am 3. Juli 1842.

Z. 1035. (2)

Nr. 1712.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Savenstein wird zu Jedermanns Wissenschaft gebracht: Es sey auf Ansuchen des Andreas Kowatsch von Uen, mit diehortigem Bescheide vom heutigen Tage, Nr. 1712, in die executive Feilbietung der, dem Gute Weixelstein sub Urb. Nr. 23 und Rectf. Nr. 21 eindienenden, gerichtlich mit Einschluß der Wohn- und Wirthschaftsgebäude auf 260 fl. M. M. geschätzten $\frac{1}{2}$ Hube und unbedeutenden Mobilars pr. 4 fl. 24 kr. des Schuldners Blas Redenscheg zu Prapretschgraben, wegen aus dem erstrichtlichen Urtheile vom 21. Juli 1840, Nr. 592, bestätigt mit hoher Appellations-Verordnung vom 6. Mai 1841, Nr. 6334, behaupteten 40 fl. und 4 % Verzugszinsen vom 20. April 1839 bis zum Zahlungstage, Unkosten im Urtheile pr. 7 fl. 53 kr. und weiteren Execution-Expensen, gewilliget und hiezu drei Versteigerungstagsfugungen, als am 1. August, 1. September und 3. October d. J., stets früh um 9 Uhr im Orte Prapretschgraben bei der obgedachten Subrealität mit dem Anbange bestimmt worden, daß, im Falle dieses Real- und Mobilar-Vermögens weder bei der ersten noch zweiten Versteigerungstagsfugung um den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, selbes bei der

dritten auch unter dem Schätzungswert hintergegeben werden würde. Wozu die Kauflustigen mit dem Beisatze zahlreich zu erscheinen vorgeladen sind, daß das Schätzungsprotocoll, Grundbuchextract und die Licitationsbedingungen in den gewöhnlichen Amtsstunden allhier eingesehen werden können.

Bezirksgericht Savenstein am 2. Juli 1842.

Z. 1039. (2)

Nr. 1889.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird dem abwesenden Andreas Handler von Hohensfeld erinnert: Es habe wider denselben Jacob Kosler von Triest, als gerichtlicher Cessionär des Paul Wolf von Rieg, unterm 9. April l. J. eine Klage auf Zahlung schuldiger 100 fl. M. M. c. s. c. angestrengt, worüber die Verhandlungstagsfahrt auf den 19. September 1842 um 9 Uhr Vormittags angeordnet worden ist. Das Gerichte, dem der Aufenthalt des Beklagten unbekannt ist, hat zu dessen Vertretung den Hrn. Adolph Hauf in Gottschee als Curator aufgestellt, welches dem Abwesenden mit dem Bedeuten bekannt gegeben wird, daß er zur erwähnten Tagfahrt entweder persönlich zu erscheinen oder dem Gerichte einen andern Sachwalter namhaft zu machen habe, als sonst mit dem aufgestellten Curator rechtsgiltig verhandelt werden dürfte.

Bezirksgericht Gottschee den 18. Juni 1842.

Z. 1017. (2)

Nr. 863.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Seisenberg wird hiemit öffentlich bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Johann Podboy von Reifnitz, unter Vertretung seines Bruders Anton Podboy von Seisenberg, in die Relicitation der, dem Mathias Boufsche im Executionswege versteigerten, von Mathias Skufza aus Rathie am 24. Jänner 1842 um 900 fl. erstandenen, der Pfarrgült Weixelberg sub Rectf. Nr. 5 et Urb. Nr. 7 dienstbaren halben Kaufredrshube sammt An- und Zugehör in Prevole, wegen nicht zugehaltenen Licitationsbedingungen, gewilliget, und der Tag zur Vornahme derselben auf den 13. Juli d. J. Vormittags um 9 Uhr in Loco der Realität mit dem Beisatze angeordnet worden, daß diese Realität auf Gefahr und Unkosten des säumigen Ersthebers Mathias Skufza auch unter dem frühern Meistbote pr. 900 fl. hintangegeben werden wird.

Hievon werden die Kauflustigen mit dem Beisatze verständiget, daß die Licitationsbedingungen und das Schätzungsprotocoll hiergerichts eingesehen werden können.

Bezirksgericht Seisenberg am 11. Juni 1842.

Z. 1041. (2)

K u n d m a c h u n g.

Am 18. Juli 1842 Vormittags um 9 Uhr werden von der Vogtherrschaft Egg ob Podpetsch die mit hoher Subernial-Verordnung vom 28. Jänner l. J., Z. 1755, bewilligten Bauberstellungen an den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden der lan-

inraschou mit dem Beisage angeordnet, daß solche erst bei der dritten Tagssagung unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden.

Hiezu werden Kauflustige mit dem Beisagen zu erscheinen eingeladen, daß sie die Picitationsbedingnisse, das Schätzungsprotocoll und den Grundbuchsextract täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden bei diesem Gerichte einsehen können.

R. K. Bezirksgericht Gurlfeld den 10. Juni 1842.

3. 1009. (2)

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Sittich wird bekannt gegeben: Es sey über executives Einschreiten des Mathias Planinschek von Sevschek, durch Herrn Dr. Paschali, wider Johann Schega von Uraj, in die Feilbietung der diesem gehörigen, der Herrschaft Weixelberg sub Rect. Nr. 297³/₄ dienstbaren Käufrealität und der eben dahin sub Grundbuchs-Fol. 55, 56, 57, 58, 59 et 60 zinsbaren Ueberlandsgründe, im Gesamtschätzungswerthe pr. 571 fl., gewilliget und hiezu der 30. Juli, 30. August und 1. October d. J., jedesmal früh um 9 Uhr in loco der Realität mit dem Anhange bestimmt worden, daß die Realitäten bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über, bei der dritten aber auch unter dem Schätzungswerthe werden hintangegeben werden. Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Feilbietungsbedingnisse liegen hieramts zur Einsicht.

R. K. Bezirksgericht Sittich am 22. Mai 1842.

3. 1023. (2)

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Gurlfeld wird hiermit bekannt gemacht: Man habe über Ansuchen der Ursula Schriber von Pirkenberg, wider Johann Schriber von ebenda, wegen aus dem wirthschaftsbämlichen Vergleiche vom 11. Mai 1840, 3. 52, schuldiger 28 fl. 53 kr. c. s. c., die executive Feilbietung der gegnerschen, gerichtlich auf 40 fl. 50 kr. geschätzten, in Birkenberg gelegenen, der Herrschaft Thurnamhart sub Rect. Nr. 416 dienstbaren Halbhube, und des ebendahin sub Berg-Nr. 160 unterthänigen Weingartens, zusammen im Schätzungswerthe pr. 488 fl. gewilliget, und hiezu drei Tagssagungen, die erste auf den 29. Juli d. J., die zweite auf den 29. August d. J. und die dritte auf den 29. September d. J., jederzeit Vormittags um 9 Uhr im Orte der Realität, mit dem Beisage angeordnet, daß erst bei der dritten Tagssagung die Realitäten unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Picitationsbedingnisse können bei diesem Gerichte in den Amtsstunden eingesehen werden.

R. K. Bezirksgericht Gurlfeld den 11. Juni 1842.

3. 1027. (2)

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Anton

Moschel von Planina, in die executive Feilbietung der, dem Bartlma Krainz von Topoll gehörigen, dem Gute Thurnlak sub Urb. Nr. 435 zinsbaren, und gerichtlich auf 696 fl. geschätzten ¹/₂ Hube, wegen schuldigen 158 fl. 59 kr. c. s. c. bewilliget, und es seyen hiezu die Tagssagungen auf den 9. August, 6. September und 3. October l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco Topoll mit dem Anhange bestimmt worden, daß die Realität bei der ersten und zweiten Feilbietungstagssagung nur um den Schätzungswert oder darüber, bei der dritten aber auch unter der Schätzung hintangegeben werde.

Der Grundbuchsextract und die Picitationsbedingnisse können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Bezirksgericht Haasberg am 17. Juni 1842.

3. 1026. (2)

E d i c t.

Nr. 931.

Vom Bezirksgerichte an der Cameralherrschaft Adelsberg wird hiermit bekannt gegeben: Es sey über Ansuchen des Lorenz Adam von Dorn, gegen Paul Smerdu in Dorn, wegen schuldiger 34 fl. 57 kr. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Pektorn gehörigen, mit dem Pfandrechte belegten, gerichtlich auf 725 fl. 25 kr. geschätzten, der löbl. Herrschaft Prem sub Urb. Nr. 18, dienstbaren Viertelhuben gewilliget, und hiezu drei Feilbietungstagssagungen, nämlich: auf den 30. Juli, 30. August und 30. September 1842, jedesmal um 10 Uhr Vormittags im Hause des Executen zu Dorn mit dem Beisage festgesetzt worden, daß, wenn die Realität bei der ersten und zweiten Feilbietung nicht um oder über den Schätzungswert angebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Picitationsbedingnisse stehen zu Jedermanns Einsicht bereit.

Bezirksgericht Adelsberg am 24. Mai 1842.

3. 1040. (2)

E d i c t.

Nr. 1152.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Egg und Kreutzberg wird kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Georg Zörer von Duorje, gegen Anton Kruschnig, wegen schuldigen 100 fl. c. s. c., in die executive Versteigerung des, dem Pektorn gehörigen, gerichtlich auf 330 fl. bewerteten, der Spitalgült Stein sub Urb. Nr. 132 dienstbaren Hauses in Galloch gewilliget, und seyen zu deren Vornahme die gesetzlichen Termine auf den 1. August, 1. September und 3. October 1842, jedesmal Vormittags 9 Uhr in loco der Realität zu Galloch mit dem Beisage angeordnet worden, daß das Versteigerungsobject bei der ersten und zweiten Tagssagung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben verkauft werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Picitationsbedingnisse können bei

besfürslichen Decanatsprüfunde Moräutsch, mit einem Kostenaufwande von 1.14 fl. 24 kr. und zwar für Meisterschaften 52 fl. 1 kr. und für Materialien 523 fl. 10 kr., durch eine Minuendo-Vicitation in loco Moräutsch verhandelt werden, wozu alle Unternehmungslustigen mit dem Beifuge eingeladen werden, daß der Bauplan und Kostenüberschlag in dieser Amtskanzlei eingesehen werden könne.

Bogsherrschaft Egg ob Poodersch am 30. Juni 1842.

3. 1021. (3)

Große Hornvieh = Licitation.

Bei der Excellenz gräflich Attems'schen Fideicommiss = Herrschaft

Rann, im Cillier Kreise Steyermarks, werden am 8. August d. J. Vormittags 9 Uhr in der Stadt Rann beiläufig 80 Stücke selbstgezüchteten Hornviehes, vom schönsten Mürzthaler Schlege, im Licitationswege gegen gleich bare Bezahlung hintangegeben werden; wozu Erstehungslustige hiemit geziemend eingeladen werden.

Verwaltungsamt der Herrschaft Rann am 21. Juni 1842.

L i t e r a r i s c h e A n z e i g e n . Allgemeines Wiener P o l y t e c h n i s c h e s J o u r n a l .

* Aufruf an die Industriellen Oesterreichs!

Die unterzeichnete Redaction hat sich im Verein mit der Verlags-Handlung bei der Herausgabe des Allgemeinen Wiener polytechnischen Journals die Aufgabe gestellt, die gewerblichen Interessen des Vaterlandes zu vertreten und zu fördern. Bisher waren sie durch Wort und Schrift eifrigst bemüht, diesem schönen Ziele immer näher zu kommen, sie wollen, so weit es in ihren geringen Kräften liegt, nun auch durch die That da einschreiten, wo es gilt, durch außerordentliche Ereignisse unverschuldet verunglückte und herabgekommene Gewerbe wieder in die gewohnte Thätigkeit zu versetzen. Tausende nur durch

den Gewerbsfleiß lebende Bewohner der Stadt Steyr — mit Recht das deutsche Birmingham genannt — haben durch den furchtbaren Brand ihre kleine Habe verloren, tausend rührige Hände sind der Mittel beraubt, ihr Gewerbe, das die Genügsamen mit den Ihren reichlich ernährte, wieder zu betreiben — die drohende Flamme hat ihre Werkstätten zerstört, ihre Vorräthe verzehrt, ihre Werkzeuge verbrannt.

Die Redaction und der Verlag des allgemeinen Wiener polytechnischen Journals bestimmen daher ohne den geringsten Abzug für irgend einen Kostenersatz

100 Exemplare
des

Allgemeinen Wiener polytechnischen Journals

für den ganzen Jahrgang 1842, im Pränumerations-Preise von 10 fl. C. M., zur Milderung des traurigen Schicksals dieser verarmten erwerbsunfähigen Gewerbsleute.

Sie fordern alle Fabriksbesitzer, Gewerbsunternehmer, Privilegienbesitzer, Handelsleute, Geschäftsmänner, alle wahren Freunde des vaterländischen Gewerbsfleißes auf, diesen Anlaß zu ergreifen, um das Wiederaufblühen von Werkstätten zu befördern, deren Erzeugnisse, zur Ehre der österreichischen Industrie, auf dem Weltmarkte einen europäischen Ruf errungen haben.

Jede Nummer der für diesen wohlthätigen Zweck bestimmten 100 Exemplare, so wie auch die dafür auszustellenden, von Nr. 1 bis 100 nummerirten Pränumerations-Scheine sind mit einem eigenen darauf Bezug habenden Stempel versehen; die dafür eingehenden Beiträge werden jede Woche der hochlöblichen ob der Enns'schen Landes-Regierung zur Vertheilung unter die Bedürftigsten jener verunglückten Gewerbtreibenden vollzählig abgeführt, und darüber mit Angabe der Nummer des Pränumerations-schei-

nes und des Namens oder der Chiffre der Abonnenten, im Allgemeinen Wiener polytechnischen Journal und in der k. k. priv. Wiener Zeitung öffentlich Rechnung abgelegt; — über höhere Beiträge wird noch außerdem besonders quittirt.

Möge eine rege allgemeine Theilnahme dem guten Zwecke dieses Aufrufes entsprechen, damit durch dieses Schärlein den Verarmten abermals ein Theil jener Unterstützung zukomme, deren sie, zahlreicher Sammlungen ungeachtet, immer noch in so hohem Grade bedürfen. Mögen namentlich die Industriellen Oesterreichs sich die Lage ihrer Gewerbsgenossen lebendig versinnlichen, mögen sie nicht vergessen, daß es sich darum handelt, einen beinahe tausendjährigen vaterländischen Gewerbsfleiß aufrecht zu erhalten. Die reiche Handelsstadt Hamburg hat vieles, die arme Gewerbsstadt Steyr alles verloren.

Die Redaction.
Schwarz.

Der Verlag.
Lendler & Schaefer,
Buchhändler am Graben,
Frattnerhof, Nr. 612.

Öffentliche Verlautbarungen.

3. 1060. (1) 3. 4728/V.

R u n d m a c h u n g

wegen miethweiser Beistellung der für die k. k. Gränzwache in Böhmen erforderlichen Bettgeräthe. — Für die Beistellung der Bettfordernisse für die in Böhmen aufgestellte k. k. Gränzwache, so wie für deren Erhaltung, Reinigung, Ausbesserung und Besorgung der Strohfüllungen auf die Dauer von neun Jahren, und zwar vom 1. November 1842 angefangen bis Ende October 1851, gegen Entrichtung eines Miethzinses, wird hiemit eine öffentliche Versteigerung im Wege schriftlicher Offerte unter nachfolgenden Bedingungen ausgeschrieben: 1) Der Unternehmer verbindet sich, die Bettfordernisse für die in der Provinz Böhmen aufgestellte k. k. Gränzwache, welche aus 2374 Köpfen besteht, und in zehn Compagnien eingetheilt ist, im Wege der Mieth in die Postirungen, welche demselben werden bekannt gegeben werden, in der für jede derselben erforderlichen Anzahl beizustellen. — Welche Anzahl außer den mit Rücksicht auf die Kranken- und Arrestzimmer, dann auf den Stand der verheiratheten Individuen erforderlich seyn wird, wird dem Unternehmer nach dem Abschlusse des Vertrages bekannt gemacht werden. — Die Zahl der Postirungen, ihre Standorte und die Stärke der Mannschaft für jede derselben können Aenderungen unterliegen. — 2) Die erforderlichen, von dem Unternehmer beizuschaffenden Bettfordernisse sind A) Bettstätten von weichem Holze, und zwar: a. einfache, jede für eine Person, b. doppelte, jede für zwei Personen. — Die einfachen Bettstätten müssen 6' lang, 3' breit, 2' 4" hoch und mit Kopf-, Fuß- und Seitenwänden versehen seyn. — Die doppelten Bettstätten unterscheiden sich von den einfachen nur dadurch, daß sie 4' breit seyn müssen. — Auch ist der Unternehmer verbunden, einfache Bettstätten, wenn es gefordert werden sollte, gegen doppelte, und umgekehrt, mit den dazu gehörenden Erfordernissen auszutauschen. — B) Strohsäcke von Nupfenleinwand, wovon jedes Stück für einfache Bettstätten zwei drei viertel Wiener Ellen lang und ein ein halb Wiener Elle breit seyn muß. — C. Kopfpöster von festem ungebleichten Zwillich, wovon jedes Stück für einfache Bettstätten ein eine halbe Wiener Elle lang, und eine halbe Wiener breit zu seyn hat. — Die Strohsäcke und Kopfpöster müssen mit frischem reinen Stroh gefüllt seyn, wozu für jeden Strohsack sammt Kopfpöster eine Strohmenge von dreißig Pfund zu verwenden ist.

— Nach Verlauf eines jeden Vierteljahres ist das abgelegene Stroh auszuleeren und mit frischem in derselben Menge auszufüllen. — D. Leintücher von starker gebleichter Leinwand, wovon jedes Stück für einfache Bettstätten drei Wiener Ellen lang, und ein eine halbe Wiener Elle breit seyn muß. — Für jede Bettstätte müssen fortwährend zwei Stücke in Verwendung stehen, und zum Wechsel zwei andere Stücke vorrätzig gehalten werden. — Die Leintücher dürfen bloß der Länge nach und zwar nie mit mehr als einer Naht versehen seyn. — E. Sommerdecken von Schafwolle für jedes Bett ein Stück. Bei einfachen Betten muß jedes Stück zwei drei viertel Wiener Ellen lang, und ein eine halbe Wiener Elle breit, und wenigstens vier ein halb Pfund schwer seyn. Dieselben werden im Sommer zur Bedeckung benützt, und im Winter unmittelbar auf den Strohsack gelegt; sie stehen daher das ganze Jahr im Gebrauche. Endlich F. Winterdecken von gleicher Beschaffenheit mit den Sommerdecken, jedoch mehr wollig und dichter gewebt. — Jede solche Decke für ein einfaches Bett, muß wenigstens zehn Pfund schwer seyn. Diese Decken werden nur vom 1. September bis 31. Mai benützt. Dieselben Bestandtheile von derselben Qualität müssen auch für die doppelten Bettstätten abgestellt werden, nur müssen solche, mit Ausnahme der Kopfpöster, nach Maßgabe der doppelten Bettstätten breiter, die Kopfpöster aber nach eben diesem Maßstabe länger, als bei den einfachen Bettstätten seyn. — Zur Füllung der Strohsäcke und Kopfpöster, für doppelte Bettstätten muß eine Strohmenge von 40 bis fünf und vierzig Pfund für jede Bettstätte verwendet werden. — Von dem Unternehmer müssen für den Fall, als ein anderer als der bisherige Pächter das fragliche Geschäft übernehmen sollte, die Bettfordernisse im ganz neuen und ungebrauchten Zustande beigebracht werden, wenn nicht etwa die Bettfordernisse von dem dormaligen Unternehmer im vollkommen brauchbaren Zustande an sich gebracht werden sollten; doch wird bei dieser letztern Bestimmung ausdrücklich bemerkt, daß dießfalls von keiner Seite ein Zwang Platz greifen dürfe. B. Die Anbote können ferner gemacht werden auf die Beistellung von Bettstätten aus weichem Holze sammt den übrigen Erfordernissen und auf die Beistellung eiserner Bettstätten sammt den übrigen Erfordernissen; es können endlich Anbote gemacht werden auf die miethweise Beistellung der eisernen Bettstätten allein, und wieder besondere Offerte wegen miethweiser Besorgung der übrigen Erfordernisse mit Ausschluß der Bettstätten. —

Bei gleichen Anboten hat derjenige Differenz den Vorzug, welcher sich zur Beistellung eiserner Bettstätten verbindlich macht. — Dem Ersterer des Bedarfs wird zur Anschaffung der eisernen Bettstätten ein dreijähriger Zeitraum bewilliget, wobei jedes Jahr ein Drittel der erforderlichen Menge anzuschaffen ist, und mit dem Schlusse des dritten Jahres die Mannschaft durchgängig mit eisernen Bettstätten versehen seyn muß. In der Zwischenzeit kann die Mannschaft von dem Unternehmer theilweise mit hölzernen Bettstätten versehen werden. — Bei Anboten auf die Beistellung eiserner Bettstätten muß von dem Differenzten ein Muster, wornach er die Lieferung zu bewerkstelligen gedenket, beigebracht, und beziehungsweise dem hierortigen k. k. Deconomate gegen vom letztern auszufertigenden Empfangschein übergeben werden. — 4. Der Unternehmer hat zu sorgen, daß die Betterfordernisse in einer den angenommenen Mustern entsprechenden Beschaffenheit beigebracht werden. — Die Erneuerung und Ausbesserung der Betten oder einzelner Stücke ist, so oft das Bedürfnis entweder durch natürliche Abnützung oder aus einem andern Grunde eintritt, und die Vorname derselben von dem Compagnie-Commando gefordert wird, binnen vierzehn Tagen, von dem Tage der Verständigung angefangen, von dem Unternehmer zu besorgen. — Geschieht während der Vertragszeit eine Aenderung in den Postirungen oder in der für dieselben angenommenen Zahl an Mannschaft, so ist der Unternehmer verbunden, die Beistellung der Uebertragung der Bettgeräthe, wie sie die neue Eintheilung fordert, auf eigene Kosten bewerkstelligen zu lassen. — Bei der Ueberführung oder Uebertragung der Betterfordernisse, insofern eine Veränderung der Posten oder der Casernen Statt findet, müssen gleichzeitig auch die ärarischen Caserneinrichtungstücke mit übertragen oder mit überführt werden, und es hat der Unternehmer die aus diesem Anlasse entfallenden gesammten Transportkosten mit zwei Drittheilen derselben zu tragen. — 5. Wird der systemisirte Stand der k. k. Gränzwache vermehrt, so hat der Unternehmer, nachdem ihm die Vermehrung einen Monat vorhinein bekannt gegeben wurde, die Betterfordernisse für den Zuwachs in der nämlichen Beschaffenheit gegen den bedungenen Zins sogleich nach Verlauf dieser Frist herzustellen. — 6. Für den Fall der Zurückstellung von dauernd entbehrlichen Betterfordernissen hat die Einstellung der Zinsentrichtung von dem Tage nach der gehörigen Verständigung über die Entbehrlichkeit anzufangen; doch darf die Gesamtzahl der allenfalls dauernd zurückzustellenden Bettforten nicht

die für den vierten Theil des dormal bestehenden, in dem ersten Absage bezifferten Standes der hiesigen Gränzwache, so wie für die Kranken- und Arrestzimmer erforderlichen Menge übersteigen. — Die Verwahrung der außer Gebrauch gesetzten Gegenstände und insbesondere der Winterdecken während der von deren Verwendung ausgeschlossenen Monate liegt dem Unternehmer auf seine eigenen Kosten und Gefahr ob. — 7. Der Unternehmer hat die Verbindlichkeit, jeden Strohsack und Kopfpolster jährlich einmal waschen zu lassen, ohne daß die Mannschaft die Erfordernisse in der Nacht entbehre. — Mit Beginne eines jeden Monats sind die Betten mit gewechselten, gehörig gereinigten Leintüchern zu versehen. — Die Decken sind alle Jahre einmal zu waschen. Ist eine Decke in der Art verunreiniget, daß die Nothwendigkeit des Walkens von dem betreffenden Compagnie-Commandanten erkannt werden sollte, so hat der Unternehmer das Walken zu besorgen, oder eine neue Decke beizustellen, und hierbei zu sorgen, daß die Mannschaft während der Reinigung der erforderlichen Bedeckung in der Nacht nicht entbehre. — In den Krankenzimmern hat der Unternehmer die Reinigung der Bettgeräthe und den Wechsel des Strohes in den Strohsäcken so oft vorzunehmen, als dies gefordert wird. — 8. Dem Unternehmer wird die Versicherung ertheilt, daß man die Mannschaft zur möglichsten Schonung der Bettgeräthe mit allem Nachdrucke anweisen, keinen Unfug in der Benützung derselben dulden, und die möglichste Sorgfalt auf den ordnungsmäßigen Gebrauch verwenden lassen werde. — Die durch gewöhnliche Benützung der Bettgeräthe entstandene Verschlimmerung trägt der Unternehmer. — Die von der Mannschaft durch Muthwillen oder erwiesenen ungewöhnlichen Gebrauch verursachte Beschädigung wird von dem Schuldtragenden im Wege des betreffenden Gränzwach-Compagnie-Commando vergütet werden. — Auf demselben Wege wird für jedes zum Gebrauche übernommene, durch die Schuld der Mannschaft abgängig oder ganz unbrauchbar gewordene Stück dem Unternehmer eine angemessene Vergütung geleistet werden. — 9. Die Beurtheilung der vertragsmäßigen Beschaffenheit der Lieferungsobjecte geschieht von dem Compagnie-Commandanten oder dessen Stellvertreter. — Die angenommene Lieferung hat sich der Unternehmer bestätigen zu lassen. — Gegen die Zurückweisung von Lieferungsgegenständen steht dem Unternehmer die Berufung an die Bezirksbehörde offen, welche hierüber binnen dreißig Tagen, von dem Tage der dort eingebrachten Berufung, zu ent-

scheiden hat. — Bei der von derselben zu pflegenden Verhandlung wird, so weit das Gutachten von Sachkundigen nach Beschaffenheit der Streitfrage erforderlich ist, der Befund zweier unbefangenen beideten Sachverständigen, deren einen das Compagnie-Commando, den andern der Unternehmer vorzuschlagen hat, eingeholt, und im Falle dieselben verschiedener Ansicht wären, bestimmt die Behörde von Amtswegen einen dritten Sachverständigen. — Die Ansicht, welcher derselbe beitrifft, hat der zu erlassenden Entscheidung zur Grundlage zu dienen. Ein gleiches Verfahren hat überhaupt bei der Entscheidung der Streitfragen, welche sich über die Art der Erfüllung des Vertrages oder über die vom Staatsapparat zu leistenden Ersätze ergeben, und zu deren Beurtheilung Sachkenntnisse erforderlich sind, zu gelten, jedoch mit dem Unterschiede, daß das Gränzwach-Compagnie-Commando in denen Fällen, wo es sich um andere Fragen, als um die Zurückweisung abgestellter Bettgeräthe handelt, nie ein Erkenntniß zu schöpfen hat, sondern daß die Verhandlung von der Cameral-Bezirksbehörde zu pflegen und zu entscheiden ist. — Gegen den Ausspruch der Letzteren kommt dem Unternehmer die Berufung an die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung zu, gegen die Entscheidung dieser, findet aber eine weitere Berufung nicht Statt. — 10. Die mit dem Unternehmer abgeschlossene Miethe hat mit dem 1. November 1842, jedoch nach der von der h. k. k. allgemeinen Hofkammer erfolgten Bestätigung in Wirksamkeit zu treten. — Von diesem Zeitpunkte an beginnt für den Unternehmer die Verpflichtung, bezüglich der Lieferung, Erhaltung, Ausbesserung und den Wechsel der Betterfordernisse. — 11. Ob von dem Unternehmer in den Standorten der Compagnie-Commandanten ein Besteller zu Besorgung der dießfälligen Geschäfte zu halten ist, wird von dem Ausspruche der betreffenden Compagnie-Commandanten abhängig gemacht. — 12. Zur Sicherstellung für die Erfüllung der Vertragsverbindlichkeiten räumt der Unternehmer dem Staatsapparat das Pfandrecht auf die beigegebenen Bettgeräthe ein. — Der Unternehmer hat überdies eine Cautio von Sechs Tausend Gulden Conv. M. — für die Beistellung der eisernen Bettstätten allein die Cautio von Sechs Hundert Gulden, und für die Beistellung der übrigen Erfordernisse die Cautio von Fünf Tausend Vierhundert Gulden, entweder im Baren oder mit verzinslichen Staatsschuld-Verschreibungen, oder durch Hypothekar-Verschreibung unter Ausweisung der gesetzlichen Sicherheit zu leisten. — 13. Die Bezahlung des Miethzinses wird nach der Anzahl der geforderten

und wirklich beigegebenen Bettgeräthe tagweise auf die Dauer der Benutzung berechnet. — Die Auszahlung geschieht bei den k. k. Bezirksbehörden, oder wenn der Unternehmer es wünscht, bei der k. k. Cameral-Gefällencasse in Prag nach Ablauf eines jeden Monats. — Ueber die contractmäßig beigegebenen Betterfordernisse wird dem Unternehmer von dem Compagnie-Commandanten eine Empfangs-Bestätigung ausgefolgt, von welchem Tage an der Anspruch auf den Bezug des dafür entfallenden Miethzinses für denselben erwächst. — 14. Der Vertrag hat neun auf einander folgende Jahre, und zwar vom 1. November 1842 bis Ende October 1851, zu dauern. — 15. Sollte der Unternehmer die Ausfertigung des Vertrages verweigern oder mit der Lieferung, wenn auch nur zum Theile, im Rückstande bleiben, oder nicht vertragsmäßige Gegenstände liefern, oder die Reinigung, Erneuerung, Verführung der Betterfordernisse, die Füllung mit Stroh, oder überhaupt eine der von ihm übernommenen Verbindlichkeiten gar nicht oder nicht zu gehöriger Zeit, oder nicht in der bedungenen Art vollziehen, so ist die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung berechtigt, nach eigener Wahl auf dessen Gefahr und Kosten entweder die noch nicht gelieferten oder nicht vertragsmäßig beigegebenen Betterfordernisse im beliebigen Wege beizuschaffen, und die von dem Unternehmer nicht erfüllte Leistung vollziehen zu lassen, oder den Vertrag für gänzlich aufgelöst zu erklären, und sich für die durch diese oder jene Maßregel entstandenen Auslagen und Nachtheile, sowohl an den zum Pfande dienenden Gegenständen, als auch an der Cautio und an dem übrigen Vermögen des Unternehmers zu erholen. — 16) Die mit der Vollziehung des Contractes beauftragten Behörden sind berechtigt, alle Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen. Dagegen steht dem Contrahenten der Rechtsweg für alle Ansprüche offen, welche er aus dem Vertrage machen zu können glaubt. — 17) Die Bettgeräthe, welche zum Gebrauche der Gränzwache beigegeben werden, müssen mit einem kenntbaren Farbe- oder Brandzeichen des Unternehmers versehen, diese Bezeichnung so umfassend als möglich beschaffen seyn, und dieselbe nach Umständen auch stets erneuert werden. — 18) Die Cautio muß längstens binnen acht Tagen nach dem Contractabschlusse geleistet werden. — 19) Der Fiscalpreis wird für ein vollständiges Bett, d. i. die Bettstätte sammt allem vertragsmäßigen Zugehör mit einem Miethzins von drei Viertel Kreuzer Conv. Münze, für jeden Tag und jedes ein-

fache Bett festgesetzt. Für jedes doppelte Bett wird eine um zwei Fünftel des für jedes einfache Bett bedingenen Betrages höhere Gebühr für jeden Tag geleistet. Für die Beistellung einer eisernen Bettstätte wird der Fiscalpreis mit ein Zehntel, nämlich mit drei Vierzigstel Kreuzer, und für die Beistellung und Beforgung aller übrigen Erfordernisse mit neun Zehntel des obbesagten Miethzinses von $\frac{3}{4}$ Kreuzer, d. i. sieben und zwanzig Vierzigstel Kreuzer Conv. Münze festgesetzt. — 20) Die Unternehmungslustigen haben dem Offerte, in welchem auch ihr Aufenthaltort, so wie Name und Charakter genau zu bezeichnen ist, ein Angeld in demjenigen Betrage, welcher dem Vierten Theile der mit Sechstausend Gulden Conv. Münze festgesetzten Caution gleich kommt, daher bei dem Anbote für ein vollständiges Bett, mit Eintausend Fünfhundert Gulden, für die Bestellung eiserner Bettstätten mit Einhundert fünfzig Gulden, und für die Beistellung der übrigen Erfordernisse mit Eintausend Dreihundert fünfzig Gulden Conv. Münze, bar oder in verzinslichen Staatspapieren, nach dem börsenmäßigen Course des Tages gerechnet, wo das Offert eingebracht wird, oder aber den Ausweis über den bei einer Gefälls-Bezirkscassa geschehenen Erlag dieses Angeldes beizuschließen. — Dieses Angeld wird denjenigen Dfferenten, deren Anbot unannehmbar gefunden wird, in angemessener Zeit zurückgestellt, von dem Dfferenten, dessen Anbot annehmbar gefunden wird, aber zurückbehalten, und demjenigen, welchem die Unternehmung überlassen wird, in die zu leistende Vertragscaution eingerechnet werden. — 21) Dem Unternehmer, dessen Offert annehmbar gefunden wird, wird die Verständigung in der kürzesten Zeit bekannt gemacht werden. Er bleibt jedoch schon durch die Ueberreichung des Offertes verbindlich, dagegen tritt die Verbindlichkeit des Avars erst von dem Augenblicke ein, als die hohe k. k. allgemeine Hofkammer das Ergebnis der Versteigerung genehmigt haben, und dem Unternehmer dieser Beschluß bekannt gegeben wird. — 22) Der Unternehmer hat alle auf die Contractserichtung bezüglichen Kosten, so wie überhaupt alle Stempelgebühren aus Eigenem zu bestreiten. — 23) Die Offerte müssen versiegelt, und von Außen mit der Ueberschrift: „Anbot für die Lieferung der Betterfordernisse, zu Handen der böhmischen k. k. Gränzwache“ bezeichnet, und längstens bis neun und zwanzigsten Juli 1842 um 12 Uhr Mittags in dem Bureau des Vorstandes der k. k. Cameral = Gefällen = Verwaltung überreicht seyn. — In diesen Offerten ist sich genau nach gegenwärtigen Bestimmungen zu richten, und der angebotene Preis (tägliche Zins) muß bestimmt

in Ziffern, sowohl mit Zahlen als mit Worten, ausgedrückt seyn. — Auf nachträgliche oder solche Offerte, welche Nebenbedingungen enthalten, oder Vorschläge umfassen, oder etwa mit Beziehung auf andere, wie immer geartete fremde Anbote gestellt, oder auch nur nicht mit dem §. 20 bestimmten Angelde belegt sind, wird gar keine Rücksicht genommen, sondern dieselben werden als nicht vorhanden betrachtet werden. — Von der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung. Prag am 18. Juli 1842.

Fermische Verlautbarungen.

3. 1046. (2)

Anzeige.

Gefertigter bringt hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß er vom 7. Juli angefangen, bei schönem Wetter alle Tage von 9 Uhr Früh bis Abends, zur Bequemlichkeit der Badeliebhaber, am Mann beim Dr. Oblak'schen Hause mit einem gedeckten Schiffe bereit seyn wird, dieselben gegen eine Vergütung von 3 kr. für die Person bis zum Pat'schen Badhause zu führen. Laibach am 6. Juli 1842.

Jacob Bresquar,
Schiffmann.

3. 1044. (1)

Pachtantrag.

Die im besten Bauzustande sich vorfindende Mahlmühle zu Kleinitz, unweit der Triester-Straße, bestehend aus 6 Läufen und einer Stampfe, wird sammt den erforderlichen Bohntheilen und einem Küchengarten mit 1. k. M. in Pacht gegeben.

Die fernern Bedingungen ertheilt die Inhabung.

Literarische Anzeigen.

3. 1058. (1)

So eben ist im Verlag von Bauer u. Maspe in Nürnberg erschienen, und in Laibach bei G. Percher vorrätzig:

Sammlung

der neuesten, schönsten und elegantesten
Touren zu Strümpfen.

Ein unentbehrliches Handbüchlein
für die strickende Welt,

herausgegeben

von
Marianna Wolle.

Dritte, sehr verbesserte und vermehrte Auflage.
Preis: 15 kr.